

29.10.90

EG - AS - In - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 80/836/Euratom über die Grundnormen für den
Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen
die Gefahren ionisierender Strahlungen im Hinblick auf die
vorherige Genehmigung der Verbringung radioaktiver Abfälle

KOM(90) 328 endg.; Ratsdok. 8236/90

Punkt der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
AS

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht des Rates der Europäischen Gemeinschaften, die Verbringung radioaktiver Abfälle zu überwachen und einer Genehmigungspflicht zu unterziehen.

Ausgeliefert am 30. OKT. 1990 ...

5957/1/90

- EG
U 2. Er betrachtet den vorliegenden Richtlinienentwurf grundsätzlich als notwendigen und richtigen Schritt zur Verbesserung der administrativen Überwachung des Transports und des Verbleibs radioaktiver Abfälle.
- EG
U 3. In Anlehnung an die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EG vom 25. April 1990 bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen der Richtlinie dafür einzusetzen, daß
- U 4. - auch die Verbringung radioaktiver Abfälle aus dem militärischen Bereich erfaßt wird und
- EG
U
(bei Annahme entfällt Ziffer 6) 5. - auch solche radioaktiven Materialien und Stoffe den Regelungen der Richtlinie unterliegen werden, die nicht für die Endlagerung bestimmt sind, sondern im Rahmen des Produktionskreislaufes oder zu Wiederaufarbeitungszwecken verbraucht werden, um später - u. U. nach langjähriger Zwischenlagerung - weiterverwendet zu werden.
- AS 6. - auf eine Konkretisierung im Bereich der Begriffsdefinition hinzuwirken, mit dem Ziel, zum Zwecke der Wiederaufarbeitung verbrachte abgebrannte Kernbrennstäbe eindeutig zuzuordnen.
- EG
AS 7. Auch bittet der Bundesrat die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, daß die möglichen Auflagen gemäß Anhang I A, Teil III, Abs. 14, einen ausreichenden Ermessensspielraum beinhalten, der auch die Änderung von Transportrouten beinhalten kann.
- EG
AS 8. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Bundesregierung sich dafür einsetzt, daß neben der Notifizierung und Genehmigung der Beförderungstätigkeit radioak-

...

tiver Abfälle auch die Möglichkeit zur Kontrolle der Deklarationen gegeben ist. Der Umfang der Kontrollbefugnis sollte alle Angaben des Begleitscheines beinhalten.

EG
AS
U

[AS]

9. Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die in Anhang I A, Teil IX Nr. 30 vorgesehenen Berichte der Mitgliedstaaten möglichst genaue Angaben zu aufgetretenen [signifikanten] Unregelmäßigkeiten bei der Verbringung enthalten,

EG
AS

10. die insbesondere bei fortbestehenden ernsthaften Gefährdungen für Umwelt oder Menschen eine realistische Einschätzung der Restrisiken ermöglichen.

EG
U

11. Die Berichtspflichten sollten sich neben Art und Menge der Abfälle auch auf deren Beschaffenheit beziehen, um die Berücksichtigung der unterschiedlichen Probleme von festen, losen und pulverförmigen Stoffen sicherzustellen.

B

12. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.